

## **Fahrtkostenerstattung bei stufenweiser Wiedereingliederung**

Als Folge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes gibt es mittlerweile sowohl für die stufenweise Wiedereingliederung im Anschluss an medizinische Reha (Kostenträger Rentenversicherung) als auch für die Kostenträgerschaft der Krankenkasse Urteile von Sozialgerichten, dass Fahrtkosten erstattet werden müssen.

In einem Beitrag für das Internet-Forum Reha-Recht hat Frau Professor Nebe anhand des Urteils des Sozialgerichtes Neuruppin herausgearbeitet, dass mittlerweile das Bundessozialgericht die stufenweise Wiedereingliederung als eine eigenständige Leistung der medizinischen Rehabilitation gesehen wird. Folge hiervon ist, dass Fahrtkosten als Folgekosten von den Kostenträgern erstattet werden müssen. Siehe hierzu: <https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-a19-2018/>

Aktuell gibt es ein weiteres Urteil, welches einen Kostenträger zur Erstattung der Fahrtkosten für eine stufenweise Wiedereingliederung verpflichtet hat. Dieses Urteil dürfte auch bald bei Rehadat.de veröffentlicht werden. Auch dieses Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig, denn die DRV als klagende Partei ist in Berufung gegangen. Das Berufungsverfahren wird beim LSG Berlin-Brandenburg unter dem Az.: L 4 R 19/19 geführt.

Beide Sozialgerichte berufen sich auf die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes. Alle Gerichte sind sich einig, dass die stufenweise Wiedereingliederung nicht mehr als Nebenleistung medizinischer Rehabilitation anzusehen ist sondern eine Reha-Hauptleistung darstellt. Für eine Reha-Hauptleistung sind aber erforderliche Nebenleistungen zu erstatten – so wie die Fahrtkosten zu einer medizinischen Rehabilitation in einer Klinik erstattet werden.

Bei Rehadat ist auch ein bereits rechtskräftiges Urteil zum Kostenträger Krankenkasse aus dem Jahr 2016 zu finden:

[https://www.rehadat-recht.de/de/suche/index.html?infobox=/infobox1.html&serviceCounter=1&wsdb=REC&connectdb=rechtsgrundlagen\\_detail&referenznr=R/R7423&from=1&detailCounter=0&anzahl=1](https://www.rehadat-recht.de/de/suche/index.html?infobox=/infobox1.html&serviceCounter=1&wsdb=REC&connectdb=rechtsgrundlagen_detail&referenznr=R/R7423&from=1&detailCounter=0&anzahl=1)

Manfred Becker